

JUGENDORDNUNG

(gemäß § 7 der Satzung des Vereins)

Berliner Turnerschaft Korporation e.V.

(Turn- und Sportverein) Gegründet 1863

Fassung vom 5. Juli 1984 zuletzt geändert am 24 April 2005

§ 1 Grundlagen der Jugendarbeit

Die Ordnung der Berliner Turnerjugend und der Sportjugend im Landessportbund Berlin e.V. sind Grundlagen der Jugendarbeit (siehe Anhang).

§ 2 Selbstverwaltung

Die Jugend der Berliner Turnerschaft Korporation e.V. führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft und Stimmrecht

1. Die Jugendordnung gilt für alle Mitglieder der Berliner Turnerschaft Korporation e.V. bis zur Volljährigkeit sowie die Leiter und Mitarbeiter der Turn- und Sonderabteilungen der Jugendlichen, Kinder und Kleinkinder der Berliner Turnerschaft Korporation e.V.
2. Stimmberechtigt sind Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschusses und der ordentlichen Jugendfachausschüsse.

§ 4 Organe

Organe der Jugend der Berliner Turnerschaft Korporation e.V. sind:

1. der Jugendrat
2. der Jugendausschuß

§ 5 Der Jugendrat

1. Der Jugendrat besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Jugendausschusses,
 - b) den Abteilungsleitern der Kleinkinder-, Kinder- und Jugendabteilungen,
 - c) einem jugendlichen Delegierten jeder Jugendabteilung.
2. Der Jugendrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt oder durch Rundschreiben einberufen. Die Sitzungen werden vom Jugendvertreter oder einem der Jugendwarte geleitet.
3. Der Jugendrat ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Mit Ausnahme von Änderungen der Jugendordnung können dringliche Anträge behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesend dies beschließen.

§ 6 Aufgaben des Jugendrates

1. Er schlägt den Jugendvertreter der Berliner Turnerschaft Korporation e.V. zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vor.
2. Er wählt:
 - a) die Mitglieder des Jugendausschusses (die Ämter 9-14 auf Vorschlag der Fachausschüsse, die Ämter 15 und folgende auf Vorschlag der Fachabteilungen) und
 - b) die Delegierten zum Landesjugendturntag.
3. Er beschließt:
 - a) die Richtlinien der Jugendarbeit,
 - b) Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder,
 - c) die Entlastung des Jugendausschusses,
 - d) den Jugendetat,
 - e) über Anträge der Tagesordnung.
4. Er nimmt den Bericht des Jugendausschusses entgegen und beschließt dessen Billigung.

§ 7 Der Jugendausschuß

1. Der Jugendausschuß besteht aus:

1. dem/der Jugendvertreter/-in,	10. dem Jugendobertumwart (weibl.),
2. dem/der 1. Jugendwart/-in,	11. dem Kinderobertumwart (männl.),
3. dem/der 2. Jugendwart/-in,	12. dem Kinderobertumwart (weibl.),
4. dem/der 1. Jugendkassenwart/-in,	13. dem Kleinkinderobertumwart
5. dem/der 2. Jugendkassenwart/-in,	14. dem Jugendspielwart,
6. dem/der Jugendpressewart/-in,	15. dem Jugendleichtathletikwart,
7. dem/der 1. Beisitzer/-in,	16. dem Jugendschwimmwart,
8. dem/der 2. Beisitzer/-in	17. dem Jugendröhrenradwart.
9. dem Jugendobertumwart (männl.),	
2. Weitere Ämter werden vom Jugendrat beschlossen und durch Wahl besetzt.
3. Wird ein „weiteres Amt“ nicht beschlossen, so entfällt es, und muß, um neu zu entstehen, wieder beschlossen werden.
4. Der Jugendausschuß kann kooperative Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.
5. Die Ämter mit geraden Nummern werden in den Jahren mit geraden Zahlen, die Ämter mit den ungeraden Nummern in den Jahren mit ungeraden Zahlen gewählt.
6. Für die Ämter 2-3, 6, 9 und folgende können Stellvertreter gewählt werden. Sie können ihre Ämter bei Abwesenheit der Amtswalter mit vollem Stimmrecht im Jugendausschuss und auf Fachverbandsebene vertreten.

§ 8 Aufgaben des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuß nimmt die Angelegenheiten der Jugend der Berliner Turnerschaft Korporation e.V. wahr, soweit diese nicht durch § 5 der Jugendordnung dem Jugendrat vorbehalten sind.
2. Er koordiniert die Arbeit der Jugendfachausschüsse.
3. Er ist das Bindeglied zwischen der Vereinsführung und den Kindern und Jugendlichen der Berliner Turnerschaft Korporation e.V.
4. Die Jugendausschußsitzungen finden mindestens vierteljährlich statt, sie werden vom Jugendvertreter oder einem der Jugendwarte, mind. 8 Tage vorher, einberufen und geleitet.
5. Der Jugendausschuß ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.

6. Er berät im Rahmen des Haushaltsplans des Vereins den Jugendetat. Er berät über die vom Vorstand zu erlassenden Ordnungen für das Vereinsleben der Jugend der Berliner Turnerschaft Korporation e.V. und leitet sie an den Vorstand weiter.

§ 9 Die Vertretung der Jugend

1. Der Jugendvertreter der Berliner Turnerschaft Korporation e.V. hat die Vertretungsbefugnis der Jugend im Vorstand der Berliner Turnerschaft Korporation e.V. sowie nach Außen. Der 1. Jugendwart der Berliner Turnerschaft Korporation e.V., hat die Vertretungsbefugnis der Jugend bei Abwesenheit des Jugendvertreters. Gemeinsam mit den beiden Jugendwarten vertritt er die Belange der Jugend der Berliner Turnerschaft Korporation e.V. gegenüber der Berliner Turnerjugend, der Sportjugend im Landessportbund e.V., sowie den Ämtern für Jugendpflege, soweit dies nicht durch §12 Nr.3 der Satzung eingeschränkt ist.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB (§12 Nr.3 der Satzung) hat die rechtmäßigen Entscheidungen der Jugend gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Der Jugendvertreter und die Jugendwarte vertreten die Belange der Jugendarbeit gemäß der Satzung der Berliner Turnerschaft Korporation e.V. Sie sind den Organen der Jugend sowie dem Vorstand gegenüber für die gesamte Jugendarbeit verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Jugendkassenwarte führen die Jugendkasse gemäß dem Jugendetat und sind den Organen der Jugend sowie dem Vorstand zur Darlegung verpflichtet.
5. Der Jugendpressewart arbeitet im Vereinspresseausschuss mit und vertritt die Jugendbelange im Mitteilungsblatt der Berliner Turnerschaft Korporation e.V.
6. Die Amtswalter der Jugend (Nr.9 und folgende) vertreten die Interessen ihrer Fachgebiete im Turn- und Sportausschuss sowie im Vereinsrat

§ 10 Die Fachausschüsse

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der praktischen Jugendarbeit werden Fachausschüsse gebildet.
2. Ihnen gehören die Leiter und Turnwarte der Abteilungen des jeweiligen Fachgebietes sowie der zuständige Jugendfachwart und sein Stellvertreter als stimmberechtigte Mitglieder an. Vorturner und Übungsleiter sind als solche Mitglieder ohne Stimmrecht. Jedoch kann sich ein Stimmberechtigter durch einen schriftlich benannten Helfer mit Stimmrecht im Ausschuss vertreten lassen.
3. Zu den Fachausschüssen der Sondergebiete delegieren die Abteilungen Mitglieder.
4. Sie schlagen die Fachwarte zur Wahl durch den Jugendrat vor.
5. Die Fachausschüsse sind für ihre Arbeit im Rahmen der allgemeinen Richtlinien und Beschlüsse des Organs verantwortlich.
6. Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuß Mitglieder delegieren und außerordentliche Ausschüsse einrichten.
7. Der zuständige Jugendfachwart oder sein Stellvertreter berufen die Sitzungen ein und leiten sie.

§ 11 Wahl der Abteilungsleiter, Turn- und Sportwarte

1. Die Leiter und Turn- und Sportwarte der Jugendabteilungen sowie die Delegierten für den Jugendrat werden durch die Mitglieder der entsprechenden Jugendabteilungen gewählt.
2. Die Wahl der Leiter und Turn- und Sportwarte der Kinder- und Kleinkinderabteilungen wird durch die Gruppen- oder Abteilungsordnung geregelt.
3. Alle durchgeführten Wahlen gelten für ein Jahr und bedürfen bei Minderjährigen - mit Ausnahme der Delegierten zum Jugendrat - der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Jugendordnung vom 5. Juli 1984 wurde in ihrer geänderten Fassung am 24 April 2005 durch die Delegiertenversammlung verabschiedet. Sie tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Mathias Fricke
Jugendvertreter

Sebastian von Schlichtkrull- Gruse
1. Jugendwart

Anhang zur Jugendordnung der Berliner Turnerschaft Korp.

1. Auszug der Jugendordnung der **Sportjugend Berlin**.

§ 1 Sportjugend Berlin

Die „Sportjugend im Landessportbund Berlin e.V. (Kurzform: Sportjugend Berlin) ist die Jugendorganisation im Landessportbund Berlin. Sie wird von der Jugend und den Jugendleitern der Mitgliederorganisationen des LSB Berlin gebildet.

§ 2 Zweck

Die Sportjugend Berlin will durch die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen des LSB Berlin und ihrer Vereine jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.

Sie will Persönlichkeitsbildung betreiben, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und durch Begegnung und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen zur internationalen Verständigung beitragen.

Die Sportjugend Berlin will in Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit und außerschulischer Jugendbildung weiterentwickeln, die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.

§ 3 Grundsätze

Die Sportjugend Berlin bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Die Sportjugend Berlin ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

2. Auszug der Jugendordnung der **Berliner Turnerjugend**.

1. Allgemeines

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Berliner Turnerjugend - nachfolgend BTJ genannt - Ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen im Berliner Turnerbund. Zu ihr zählen auch die Amtsträger der Jugendarbeit im BTB und den ihm angeschlossenen Vereinen und Vereinsabteilungen. Ihr Zeichen ist das Turnerkreuz.

§ 2 Grundsätze

Die BTJ will ihren Kindern und Jugendlichen helfen, sich zu gesunden und lebensfrohen Menschen zu entwickeln. Sie erstreben die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen und der Gesellschaft bewußt ist und danach handelt. Sie fordert von den ihr Zugehörenden die Anerkennung der Menschenrechte. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz. Die BTJ bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung. Grundlage ihrer Arbeit ist das auf Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.

§ 3 Aufgaben

Die BTJ sieht als ihre Hauptaufgabe die umfassende Leibeserziehung. Sie erfüllt in ihrem Gemeinschaftsleben gesellschafts- und bildungspolitische Aufgaben. Das Streben nach persönlicher, aber auch absoluter Leistung ist zu fördern. Es hat im Dienst dieser Aufgabe zu stehen. Die BTJ bemüht sich um Gesellschaftsformen für eine jugendgemäß gestaltete Freizeit. Sie legt Wert auf die Bildung von Jugendgruppen. Die BTJ sieht es als eine wesentliche Aufgabe an, die Kultur des eigenen Volkes zu fördern. Durch internationale Begegnungen will sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker beitragen. Sie erstrebt zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden. Die BTJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnung des BTB. Die Ordnung der BTJ gilt im Grundsatz für die Arbeit der BTJ innerhalb der dem BTB angeschlossenen Vereine und Vereinsabteilungen